

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 im Ortsteil Wißkirchen

Anlass und Ziel der Planung

Ein vorhabenträger beabsichtigte die Errichtung eines Solarparks, bzw. einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Fläche befindet sich im Planungsrechtlichen Außenbereich, entsprechend war für die Errichtung die Schaffung von Planrecht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 OT Wißkirchen wurde am 1.10.2019 gefasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca.10 ha und besteht aus zwei Teilbereichen, die nördlich und südlich der Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren-Ehrang („Eifelbahn“) – jeweils im 110m Korridor– liegen. Bei beiden Teilgeltungsbereichen handelt es sich derzeit um Ackerflächen. Teilbereich A (rd. 5,5 ha) liegt zwischen der Bahntrasse (im Süden), der A1 (im Westen), dem Veybach (im Norden) und dem Ortsrand von Wißkirchen (im Osten). Teilbereich B (rd. 4,5 ha) liegt südlich der Bahntrasse zwischen dieser und dem Billiger Wald. Um die vorgesehene Nutzung zu ermöglichen, sieht der Entwurf des Bebauungsplans Wißkirchen, Nr. 04 „Solarpark Veynau“ für die mit Solaranlagen zu bebauenden Bereiche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarenergie vor.

Zukünftige Bebauung

Es handelt sich bei der Bebauung um eine aufgeständerte Anlage mit einem Reihenabstand von 4m und einer Neigung von 20 - 23 Grad in Richtung Süden. Die gesamte Leistung der Anlage beträgt ca.10 Megawatt. Die max. Höhe liegt bei 3,50 m. Die Mindesthöhe der Solarmodule zur Geländeoberkante muss 80 cm betragen. Dies ist zum einen dem Hochwasserschutz geschuldet, zum anderen ermöglicht diese Höhe eine Beweidung der Fläche durch Schafe. Die genaue Ausführung der Modultische ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt. Das Gelände soll durch einen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 2,00 m und einem 50 cm hohem Übersteigschutz umzäunt werden. Es ergibt sich eine Gesamthöhe der Umzäunung von 2,50 m.

Freiflächen

Die Anlagen sollen mit standorttypischen Gehölzen eingegrünt werden. Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden als artenreiche Wiesen entwickelt. Es wird eine Einsaat als naturnahe, kräuterreiche Grünlandmischung vorgenommen.

Umwelt

Ein Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurden im Verfahren erstellt. In diesem sind alle Belange der Umweltprüfung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen enthalten. Da die Artenschutzprüfung nicht rechtzeitig zur Auslegung fertig wurde, wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Dies wurde im Nachgang und nach erfolgter Erhebung angepasst und der Ausgleich und die Maßnahmen entsprechend festgesetzt. Die Maßnahmen und Festsetzungen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der nördliche Teilbereich liegt laut Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet (2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „VEYBACHTAL“) sowie teilweise am äußeren Rand des

Überschwemmungsgebietes des Veybachs. Die weitere Planung ist daher mit der UNB und der UWB diesbezüglich abzustimmen. Ein Ortstermin mit der UNB und der Oberen Naturschutzbehörde hatte frühzeitig stattgefunden. Daraufhin wurde die Solarfläche verkleinert. Die UWB stimmt der Anlage zu.

Der Regionalplan stellt die Fläche als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie Wald mit zusätzlicher Schraffur für Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung dar.

Eingriff/Ausgleich

Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung wird im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgenommen. Die Fläche des Solarparks ist mit extensiven Rasen einzusäen. Um die Umzäunung werden Kleinbäume, Hecken und Sträucher gepflanzt. Direkt entlang der Gleise sind keine Baumpflanzungen zulässig.

Artenschutz

Eine erste Potentialabschätzung wurde auf Grundlage einer Begehung im April 2020 erstellt (BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN 2020), da es für vollständige Erhebungen zu spät im Jahr war. 2021 wurde mit vollständigen Erhebungen zur Avifauna begonnen, die jedoch nicht rechtzeitig zur Offenlage abgeschlossen werden konnten. Es wurde daher durch den Bearbeiter ein Worstcase-Szenario (BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN 2021) erstellt, das als Grundlage für die Planung artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen diene. Zwischenzeitlich wurden die erforderlichen Erhebungen zum Artenschutz durchgeführt und die Unterlagen und Maßnahmen konkretisiert und im den Fachbeitrag eingearbeitet. Die Änderungen fanden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Zur Aufwertung der Habitatqualität für die Reptilien im direkten Umfeld werden als vorsorgende Maßnahme entsprechend der Empfehlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (Naturschutzbehörden und BUND) in den Randflächen der Geltungsbereiche zur Bahnstrecke hin Steinhaufen angelegt.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Insgesamt beträgt das Volumen der Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden, ca. 4,6 ha.

1. Sichtschutzpflanzung um den Geltungsbereich an jeweils drei Seiten der beiden Teilabschnitte. Entlang der Bahn nur eine schmalere Anpflanzung im Geltungsbereich.

2. Maßnahmenkomplexe für Rebhuhn und Feldlerche: Anlage und Entwicklung mehrjähriger Blühstreifen sowie Anpflanzung von Extensiv Getreide. Die gesamte Maßnahme hat einen Umfang von rund 3,5ha. Die Maßnahmen sind auf einem Grundstück westlich der A1 herzustellen.

Erschließung

Der Solarpark wird nicht über öffentliche Straßen erschlossen. Die Erschließung erfolgt lediglich über Wirtschaftswege. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch die Anlage nicht zu erwarten.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Angrenzend ans Plangebiet ist die in Ost-West Richtung verlaufende Bahnanlage dargestellt.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Rechnung zu tragen, wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt, und die 33. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Emissionen

Emissionen in Form von Lärm oder Geruch sind durch die Anlage nicht zu erwarten. In der Beteiligung wurde ein Blendgutachten gefordert, welches nun im Anhang des Umweltberichtes zu finden ist.

Hochwasser

In der Flutnacht vom 14.07.2021 war die Fläche laut Vorhabenträger kaum von der Flut betroffen, weil sie deutlich höher liegt als der Veybach. Fotos als Beleg nach der Flut wurden vom Investor vorgelegt. Die Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken gegen den Solarpark.

Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in Form einer zweiwöchigen Einsichtnahme in der Zeit vom 25.01.2021 - 08.02.2021 durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 25.01.2021 durchgeführt. Die seitens der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, die u.a. Aussagen zum Artenschutz und Ausgleich (UDB und BUND), zur zu untersuchenden Blendwirkung (Gesundheitsamt und Autobahn GmbH),

Bodendenkmalschutz (LVR) und erforderlichen Sicherheitsabständen der Bepflanzung zur Bahntrasse (DB). Die zu beachtenden Stellungnahmen fanden entsprechenden Eingang in die Unterlagen.

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB wurden ein Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Vertragsentwurf erstellt.

Befristung der Anlage und Folgenutzung nach Aufgabe

Mit Aufgabe des Solarparks wird die Fläche des Geltungsbereiches erneut Fläche für die Landwirtschaft.

Auslegung

Die Auslegung fand in der Zeit vom 12.07.2021 bis 12.08.2021 statt. Aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit nach der Flutkatastrophe wurde die Auslegung wiederholt. Diese wiederholte Auslegung fand der Zeit vom 23.08.2021 bis 23.09.2021 statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein, welche besonders Bedenken wegen einer möglichen Überflutung der Fläche äußert.

Die Abwägung gem. § 3 (2) BauGB ist als Anlage 3 Bestandteil der Vorlage.

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen u.A. zur Blendwirkung, dem Wegfall von Agrarflächen sowie zum Ausgleich und Artenschutz ein.

Die Stellungnahmen fanden entsprechend Eingang in die Unterlagen und planerische Abwägung.

Rechtskraft

Die Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 OT Wißkirchen erfolgte – parallel zur 33 FNP Änderung – am 10.02.2023.

gez.Knieps

Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 12 BauGB	01.10.2019
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB	08.12.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Einsichtnahme) gem. § 3 (1) BauGB Stellungnahmen: Öffentlichkeit: 0	25.01.2021 - 08.02.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen: Behörden: (13 von 43)	25.01.2021 - 26.02.2021
Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	09.06.2021
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB Stellungnahmen: Öffentlichkeit: 0 / Behörden: (10 von 45)	12.07.2021 - 12.08.2021
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen: Öffentlichkeit: 0 / Behörden: (11 von 45)	23.08.2021 - 23.09.2021
Satzungsbeschluss	14.12.2021
Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB	10.02.2023
Rechtskraft gem. § 10 (3) BauGB	10.02.2023